

Sitzung	Gemeinderat - Ö - 06.03.2012
Beratungspunkt	Oberbürgermeisterwahl - Festlegungen des Gemeinderates
Anlagen	1
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat den Wahltermin für die Oberbürgermeisterwahl auf Sonntag, den 23. September 2012, den Termin für eine eventuelle Neuwahl auf Sonntag, den 7. Oktober 2012 festgelegt. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind folgende weitere Festlegungen zu treffen:

Bestellung Gemeindewahlausschuss:

Für die Oberbürgermeisterwahl ist der Gemeindewahlausschuss neu zu bestellen. Diesem obliegt die Leitung der Wahl sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter wählt der Gemeinderat aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Ist der Oberbürgermeister Wahlbewerber, so wird der Vorsitzende und Stellvertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten gewählt (§ 11 Abs. 2 KomWG).

Das Ende der Frist für die Einreichung von Bewerbungen und damit auch der Termin für eine Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Bewerbungen fallen in die Sommerferien (erste Sitzung voraussichtlich am 28. August 2012). Es wird daher empfohlen, für den Vorsitzenden einen ersten und zweiten Stellvertreter (persönliche Stellvertreter des Vorsitzenden) sowie fünf Beisitzer und fünf persönliche Stellvertreter zu wählen. Die Verwaltung schlägt vor, dass jede Fraktion mit einem Beisitzer und Stellvertreter im Gemeindewahlausschuss vertreten ist. Von den Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses muss gewährleistet werden, dass sie für die notwendigen Sitzungen des Gremiums zur Verfügung stehen können. Zum Vorsitzenden wird Herr Bürgermeister Kaiser, ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters, zum ersten Stellvertreter Herr Tobias Butsch, Leiter des Amtes für Zentrale Steuerung und Finanzen vorgeschlagen.

Das Verfahren zur Bildung des Gemeindewahlausschusses ist im Kommunalwahlgesetz nicht näher geregelt. Es gelten somit die Vorschriften des § 37 GemO (geheime Wahl mit Stimmzetteln oder offene Wahl, wenn kein Mitglied widerspricht). Möglich ist auch eine Entscheidung im Zustimmungsverfahren analog der Besetzung beschließender Ausschüsse nach § 40 GemO, wenn der Gemeinderat den Besetzungsvorschlägen im Gesamten zustimmt.

Stellenausschreibung:

Nach § 47 Abs. 2 GemO muss die Stelle spätestens zweite Monate vor dem Wahltag, somit am 23. Juli 2012 öffentlich ausgeschrieben werden.

Bei der Stellenausschreibung ist zu gewährleisten, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Durch eine Ausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg ist diese Voraussetzung grundsätzlich erfüllt. Die Ausschreibung kann daneben auch noch in weiteren Zeitungen und Zeitschriften veröffentlicht werden.

Die Stellenausschreibung muss inhaltlich so gestaltet sein, dass mögliche Bewerberinnen/Bewerber daraus alle für sie wichtigen Informationen zum Amtsinhalt und zur Bewertung der Stelle entnehmen können. Welche Bewerbungsunterlagen gefordert werden, ist der Entscheidung des Gemeinderats überlassen. In der Regel werden nur die gesetzlich vorgegebenen Unterlagen (Wählbarkeitsbescheinigung, eidesstattliche Versicherung zur Wählbarkeit und Unterstützungsunterschriften) gefordert. Weitere Bewerbungsunterlagen wie Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild können zusätzlich gefordert werden.

Der Entwurf der Stellenausschreibung ist beigefügt (Anlage). Die Verwaltung schlägt eine Veröffentlichung in der Ausgabe des Staatsanzeigers und im Mitteilungsblatt vom 13. Juli 2012 und eine Aufnahme in die Internet-Homepage vor.

Einreichungsfristen für Wahl und Neuwahl:

Bewerbungen können frühestens am Tag nach der Stellenausschreibung eingereicht werden. Das Ende der Einreichungsfrist ist vom Gemeinderat festzulegen. Es kann frühestens auf den 27. Tag vor der Wahl (= 27. August 2012) festgesetzt werden, wobei darauf geachtet werden muss, dass die vorgeschriebene Bekanntmachung der vom Gemeindewahlausschuss zugelassenen Bewerbungen spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag vorgenommen werden kann (§ 10 Abs. 1 KomWG).

Bei einer Neuwahl beginnt die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen am Tage nach der Wahl. Das Fristende darf frühestens auf den dritten Werktag nach dem Tag der ersten Wahl, spätestens am neunten Tage vor der Neuwahl festgesetzt werden (§ 10 Abs. 2 KomWG).

Die Verwaltung schlägt vor, das Ende der Frist für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen auf den frühestmöglichen Zeitpunkt, Montag, den 27. August 2012, für eine Neuwahl auf den dafür frühestmöglichen Zeitpunkt, Mittwoch, den 26. September 2012, festzulegen.

Öffentliche Bewerbervorstellung

Nach § 47 Abs. 2 der GemO kann Bewerbern, deren Bewerbung vom Gemeindewahlausschuss zugelassen wurde, Gelegenheit gegeben werden, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Ob eine solche Vorstellung erfolgt, entscheidet der Gemeinderat und legt gegebenenfalls den Termin hierzu fest.

Die Verwaltung schlägt vor, eine öffentliche Bewerbervorstellung dann durchzuführen, wenn mehr als eine Bewerbung vom Gemeindewahlausschuss zugelassen wurde. Der Termin hierfür sollte in die Kalenderwoche 37/2012 gelegt werden (Terminvorschlag Mittwoch, 12. September 2012). Die Festlegungen für die Durchführung der öffentlichen Bewerbervorstellung sollen dann durch den Gemeindewahlausschuss getroffen werden.

Bekanntgabe der Bewerbungen:

Die vom Gemeindewahlausschuss zugelassenen Bewerbungen sind spätestens am 15. Tag vor der Wahl, bei einer Neuwahl spätestens am 8. Tage vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 6 KomWG).

Diese Vorschriften schließen es nicht aus, die Öffentlichkeit wegen des bestehenden öffentlichen Interesses schon vor der vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung über die Zulassung von Bewerbungen zu informieren. Vor Ablauf der Einreichungsfrist können Bekanntgaben von Bewerbungen aus Gründen des Datenschutzes und der persönlichen Disposition der Bewerber jedoch nur mit deren Einwilligung erfolgen oder wenn der Bewerber von sich aus die Öffentlichkeit informiert.

BM

Beschlussvorschlag:

1. In den Gemeindewahlausschuss werden gewählt:
 Vorsitzender:.....
 Erster Stellvertreter:.....
 Zweiter Stellvertreter:.....

2. Als Beisitzer/Stellvertreter werden gewählt:
 Für die CDU-Fraktion
 Beisitzer:.....
 Stellvertreter:.....

 Für die FDP/FW-Fraktion
 Beisitzer:.....
 Stellvertreter:.....

 Für die SPD-Fraktion
 Beisitzer:.....
 Stellvertreter:.....

 Für die GUB-Fraktion
 Beisitzer:.....
 Stellvertreter:.....

 Für die Grünen-Fraktion
 Beisitzer:.....
 Stellvertreter:.....

3. Der Stellenausschreibung im Staatsanzeiger für

Baden-Württemberg sowie im Mitteilungsblatt und dem Internetauftritt entsprechend dem beiliegenden Entwurf wird zugestimmt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellenausschreibung in der Ausgabe des Staatsanzeigers und des Mitteilungsblatts vom 13. Juli 2012 vorzunehmen und in den Internetauftritt einzustellen.
5. Das Ende der Frist für die Einreichung von Bewerbungen wird auf Montag, 27. August 2012 festgelegt.
6. Das Ende der Frist für die Einreichung von neuen Bewerbungen zur möglichen Neuwahl wird auf Mittwoch, 26. September 2012 festgelegt.
7. Der Durchführung einer öffentlichen Bewerbervorstellung wird zugestimmt, sofern mehr als eine Bewerbung vom Gemeindewahlausschuss zugelassen wird. Der Termin hierfür wird auf den 12. September 2012 festgelegt. Die Festlegungen für die Durchführung der Bewerbervorstellung sind durch den Gemeindewahlausschuss zu treffen.
8. Die Bestimmungen zur Bekanntgabe der eingegangenen Bewerbungen werden zur Kenntnis genommen.

Beratung: